

# RS Vwgh 1998/8/20 98/16/0138

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.08.1998

## Index

32/06 Verkehrsteuern

98/01 Wohnbauförderung

## Norm

ErbStG §15 Abs1 Z1 litc;

WFG 1984 §2;

## Rechtssatz

Der Begriff Wohnstätte bzw. Wohnnutzfläche ist in Anlehnung an die Vorschriften über die Wohnbauförderung auszulegen (Hinweis Fellner, Gebühren und Verkehrssteuern, Band III, Erbschaftssteuer und Schenkungssteuer Rz 8b Abs 2 zu § 15 ErbStG). Dachbodenräume sind, soweit sie zu ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnzwecke geeignet sind, bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen (Hinweis Fellner, aaO Rz 8b Abs2).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998160138.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)